Satzung Freundeskreis Nicolaihaus Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Freundeskreis Nicolaihaus Berlin". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V."
- Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, insbesondere die Erhaltung und Nutzung des Nicolaihauses in der Berliner Brüderstraße 13 im Sinne seiner kulturhistorischen Bedeutung. Das Haus wurde 1977 unter Denkmalschutz gestellt.
- 2. Ein weiterer Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- 3. Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch
 - Veranstaltungen, Ausstellungen und Maßnahmen zur Verbreitung des kulturellen Erbes der Aufklärungsepoche und zur Auseinandersetzung mit ihr in der Gegenwart
 - b. Medienarbeit und Veröffentlichung von Publikationen und wissenschaftlichen Arbeiten
 - c. Einwerbung von Mitteln zur Umsetzung des vorstehenden Zieles
- 4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- 2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch den freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Kündigung zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich ist,
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden.

- 3. Der Ausschluss erfolgt ebenfalls, wenn das Vereinsmitglied mit zwei Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist.
- 4. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- 5. Mitgliedern, die sich im Sinne des Vereinszweckes besonders hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der jährliche Vereinsbeitrag entfällt dann.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe grundsätzlich die Mitgliederversammlung festlegt. Für das Jahr der Vereinsgründung und das Folgejahr beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag € 50,00.
- 2. Die Einkünfte des Vereins bestehen
 - aus den Mitgliedsbeiträgen
 - aus Spenden
 - aus Erträgen des Vereinsvermögens
- 3. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung soll grundsätzlich in Anwesenheit der Mitglieder stattfinden. Ist die Durchführung der Mitgliederversammlung in Präsenzform nicht möglich oder nicht ratsam, kann eine Mitgliederversammlung in virtueller Form (online-Mitgliederversammlung) oder im schriftlichen Verfahren bzw. in Textform stattfinden. Hierüber entscheidet der Vorstand und teilt dies in der Einladung mit.
- 2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstands
 - b. Wahl der Mitglieder des Beirats
 - c. Wahl zweier Kassenprüfer
 - d. Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Entgegennahme des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - h. Auflösung des Vereins
 - i. alle Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- 3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Post oder e- Mail einzuladen.

- 4. Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Als anwesend gilt auch, wer sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6. Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 7. Im Übrigen muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder ¼ der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe eines bestimmten Beratungsgegenstandes verlangen.
- 8. Wahlen werden offen durchgeführt. Es wird geheim gewählt, wenn mindestens 3 Mitglieder dies verlangen.
- 9. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - ein oder mehrere Beisitzer, denen insbesondere die Aufgabe des Schatzmeisters und des Schriftführers obliegt.
- 2. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, wobei eines der handelnden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- 4. Der Vorstand wird in seiner Arbeit von einem Beirat unterstützt. Der Beirat besteht aus bis zu 6 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung hat kein Vorschlagsrecht.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen.
- 2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen

- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- 3. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Organen des Vereins, vollzieht deren Beschlüsse und leitet die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 4. Der Schatzmeister ist für die gesamten Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat vollständige Kassenbücher zu führen, die dem Vorstand jederzeit zur Überprüfung vorzulegen sind. In der Mitgliederversammlung hat er jährlich Rechenschaft zu geben.
- 5. Der Schriftführer ist für das Schriftwesen des Vereins verantwortlich. Er führt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

§ 9 Einberufung des Vorstands, Beschlussfassung

- Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einberufen. Die Einladung soll zwei Wochen vorher schriftlich per Post oder e- Mail unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzung erfolgen.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordentlich eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, es wird offen abgestimmt.

§ 10 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte auf ihre Richtigkeit. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Ziffer 5. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für das Nicolaihaus, Brüderstraße 13, 10178 Berlin.

§ 12 Vollmacht

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes bis zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sein oder werden, kann diese der gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand beschließen und anmelden.

Stand: 18. Mai 2022